

**Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit**

Bremen, 06.09.2011  
Bearbeitet von Britta Stiels  
Tel.: 361 19644

Lfd. Nr. **L-8-18**

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation für Gesundheit  
am 20. September 2011**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und der Bremischen Hafенordnung**

**sowie**

**Entwurf einer Bekanntmachung über die nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständige Behörde**

**A. Problem**

Das Gesundheitsdienstgesetz bedarf in mehrfacher Hinsicht der Änderung, um aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen. So ist zum einen beabsichtigt, mit Wirkung zum 31.12.2011 das Hafengesundheitsamt Bremerhaven/Bremen aufzulösen und die von dieser Behörde bislang wahrgenommenen Aufgaben auf den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärndienst des Landes Bremen sowie auf das Gesundheitsamt Bremen zu übertragen. Aus diesem Grund sollen die §§ 5, 14 und 22 des Gesundheitsdienstgesetzes, die bislang Regelungen über die Aufgaben des Hafengesundheitsamtes enthalten, angepasst werden.

Ein weiterer Grund zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes ergibt sich aus dem Umstand, dass die Qualitätssicherung des bundesweit eingeführten Mammographie-Screenings dadurch verbessert werden soll, dass die Evaluation des Verfahrens ausgeweitet und zukünftig insbesondere auf die Auswertung sog. Intervall-Karzinome erstreckt wird. Aus diesem Grund soll § 15 des Gesundheitsdienstgesetzes, der Regelungen zur Mitwirkung der Zentralen Stelle

des Gesundheitsamtes Bremen bei der Durchführung des Mammographie-Screenings enthält, angepasst werden.

Die geplante Auflösung des Hafengesundheitsamtes macht zudem Änderungen der Bremischen Hafenordnung und der Bekanntmachung über die nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständigen Behörden erforderlich.

## **B. Lösung**

Die vorgeschlagene Lösung ist in dem beigefügten Entwurf einer Senatsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und der Bremischen Hafenordnung sowie zum Entwurf einer Bekanntmachung über die nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständige Behörde dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

## **C. Alternativen**

Nach sorgfältiger Prüfung verschiedener Handlungsmöglichkeiten bestehen keine organisatorisch und ökonomisch sinnvollen Alternativen.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Im Rahmen der beabsichtigten Auflösung des Hafengesundheitsamtes soll das dort beschäftigte Personal den Behörden, auf die die Aufgaben des Hafengesundheitsamtes übertragen werden, zugeordnet werden. Durch die Aufgabe zweier angemieteter Gebäude sind Kosteneinsparungen zu erwarten. Weder der Gesetzentwurf noch der Bekanntmachungsentwurf haben gender-bezogene Auswirkungen.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Hierzu wird auf den beigefügten Entwurf der Senatsvorlage verwiesen. Der Senator für Justiz und Verfassung hat die Entwürfe rechtsförmlich geprüft.

## **F. Beschluss**

Die Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und der Bremischen Hafenordnung sowie dem Entwurf einer Bekanntmachung über die nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständige Behörde zu.

## **Anlagen**

**Anlage 1: Entwurf einer Senatsvorlage**

**Anlage 2: Entwurf einer Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft**

**Anlage 3: Entwurf der Gesetzesänderungen**

**Anlage 4: Begründungen zu den Gesetzesänderungen**

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

xx.xx.2011

Frau Stiels

361-19644

## **E N T W U R F**

**Vorlage für die Sitzung des Senats am xx.xx.2011**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und  
der Bremischen Hafenordnung**

**sowie**

**Entwurf einer Bekanntmachung über die nach der Verordnung über die  
Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständige Behörde“**

### **A. Problem**

Das Gesundheitsdienstgesetz bedarf in mehrfacher Hinsicht der Änderung, um aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen. So ist zum einen beabsichtigt, mit Wirkung zum 31.12.2011 das Hafengesundheitsamt Bremerhaven/Bremen aufzulösen und die von dieser Behörde bislang wahrgenommenen Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen. Durch diese Maßnahme sollen sowohl strukturelle Probleme in den Verwaltungsabläufen des Hafengesundheitsamtes gelöst als auch - mit der Folge nicht unerheblicher Mietkosteneinsparungen - der Auszug aus zwei angemieteten Gebäuden (je eines in Bremen und in Bremerhaven) ermöglicht werden.

Zum anderen soll die Qualitätssicherung des bundesweit eingeführten Mammographie-Screenings dadurch verbessert werden, dass die Evaluation des Verfahrens ausgeweitet und zukünftig insbesondere auf die Auswertung sog. Intervall-Karzinome erstreckt wird. Zu diesem Zweck sind vermehrte Datenübermittlungen und -nutzungen notwendig, in die auch die beim Gesundheitsamt Bremen angesiedelte Zentrale Stelle eingebunden ist. Diese bedarf, um den sich stellenden Aufgaben gerecht werden zu können, einer erweiterten Rechtsgrundlage für die künftig vorzunehmende Datenverarbeitung, die im Gesundheitsdienstgesetz zu regeln ist.

Die geplante Auflösung des Hafengesundheitsamtes macht zudem Änderungen der Bremischen Hafenordnung und der Bekanntmachung über die nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständigen Behörden erforderlich.

## **B. Lösung**

Der anliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und der Bremischen Hafенordnung sowie der anliegende Entwurf einer Bekanntmachung über die nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständige Behörde berücksichtigen die unter A genannten Anforderungen.

Neben redaktionellen Änderungen im Gesundheitsdienstgesetz und der Bremischen Hafенordnung sieht der Gesetzentwurf eine Umverteilung der Aufgaben des Hafengesundheitsamtes auf den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) und das Gesundheitsamt Bremen vor. Dabei soll der LMTVet die hafенärztlichen Aufgaben im Land Bremen, die reisemedizinische Beratung einschließlich Gelbfieberimpfung in Bremerhaven und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Umschlag gefährlicher Güter im Hafенbetrieb übernehmen, während dem Gesundheitsamt die reisemedizinische Beratung einschließlich Gelbfieberimpfung im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen zugewiesen wird.

Außerdem wird mit dem anliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen, der Zentralen Stelle beim Gesundheitsamt Bremen die Berechtigung einzuräumen, die Daten, die sie bisher bereits im Rahmen des Einladungswesens für das Mammographie-Screening erhebt, zu speichern, zu nutzen und an andere am Mammographie-Screening beteiligte Stellen und das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen zu übermitteln. Zudem soll sie zukünftig auch Daten, die ihr rechtmäßig von anderen Stellen übermittelt wurden, speichern, nutzen und weiterleiten können. Diese Befugnisse dienen insbesondere dazu, die Zentrale Stelle in die Lage zu versetzen, an den für die Evaluation des Mammographie-Screenings erforderlichen Datenabgleichen mitwirken und so einen Beitrag zur Verbesserung der Qualitätssicherung des Screening-Verfahrens leisten zu können.

Der Bekanntmachungsentwurf hat die Verlagerung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom Hafengesundheitsamt Bremerhaven/Bremen auf den LMTVet zum Gegenstand.

Im Einzelnen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

## **C. Alternativen**

Die Auflösung des Hafengesundheitsamtes Bremerhaven/Bremen wird nach eingehender Prüfung verschiedener Handlungsmöglichkeiten als die organisatorisch und wirtschaftlich sinnvollste Maßnahme zur Lösung der in dieser Behörde bestehenden strukturellen Probleme angesehen.

Die Erweiterung der Datenverarbeitungsbefugnisse der Zentralen Stelle des Gesundheitsamtes Bremen ist zwingend erforderlich, um eine Mitwirkung dieser Stelle an der Evaluation des Mammographie-Screenings - wie in der Krebsfrüherkennungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses vorgesehen - zu gewährleisten.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Im Rahmen der beabsichtigten Auflösung des Hafengesundheitsamtes soll das dort beschäftigte Personal den Behörden, auf die die Aufgaben des Hafengesundheitsamtes übertragen werden, zugeordnet werden. Durch die Aufgabe zweier angemieteter Gebäude sind Kosteneinsparungen zu erwarten. Weder der Gesetzentwurf noch der Bekanntmachungsentwurf haben gender-bezogene Auswirkungen.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Sowohl der Gesetz- als auch der Bekanntmachungsentwurf sind mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Hafengesundheitsamt Bremerhaven/Bremen, dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, dem Gesundheitsamt Bremen, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und dem Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen abgestimmt. Mitgeteilte Änderungsvorschläge wurden weitgehend berücksichtigt.

Die Entwürfe sind vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Die staatliche Deputation für Gesundheit ...

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschlussvorschlag**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit vom xx.xx.2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und der Bremischen Hafenordnung, den Entwurf einer Bekanntmachung über die nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständige Behörde sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

**E N T W U R F**

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom xx.xx.2011**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und der Bremischen Hafensordnung sowie Entwurf einer Bekanntmachung über die nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständige Behörde**

Der Senat leitet der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und der Bremischen Hafensordnung sowie den Entwurf einer Bekanntmachung über die nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständige Behörde mit der Bitte um Beschlussfassung zu.

Die Entwürfe sind mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und dem Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen abgestimmt. Mitgeteilte Änderungsvorschläge wurden weitgehend berücksichtigt.

Die staatliche Deputation für Gesundheit hat dem Gesetzentwurf und dem Bekanntmachungsentwurf in ihrer Sitzung vom 20.09.2011 zugestimmt.

Kosten werden durch das Änderungsgesetz und die Bekanntmachung nicht entstehen.

## **E N T W U R F**

### **Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und der Bremischen Hafенordnung**

**Vom**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes**

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175, 366 - 2120-f-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 30 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Worte „und Hafengesundheitsämtern (Gesundheitsämter)“ gestrichen.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen und“

2. § 14 Absatz 12 wird aufgehoben.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „sowie Staatsangehörigkeit“ werden gestrichen.

bbb) Nach den Worten „zu erheben“ wird ein Komma sowie die Worte „zu speichern, zu nutzen und an andere an der jeweiligen Maßnahme der Prävention beteiligte Stellen sowie an das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen zu übermitteln“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die beauftragten Stellen sind, soweit es zur Durchführung der übertragenen Maßnahmen der Prävention erforderlich ist, berechtigt, die erhobenen oder ihnen rechtmäßig übermittelten personenbezogenen Daten zum Zweck der Evaluation der jeweiligen Präventionsmaßnahme zu speichern, zu verändern, in unveränderter oder veränderter Form zu übermitteln oder sonst zu nutzen, insbesondere mit Daten

zusammenzuführen und abzugleichen, die rechtmäßig von anderen an der jeweiligen Präventionsmaßnahme beteiligten Stellen übermittelt worden sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales“ durch die Worte „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie regelt durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Inhalten und zum Verfahren der in Absatz 1 genannten Datenverarbeitung.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Das Gesundheitsamt Bremen bietet auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen reisemedizinische Beratung an und führt Gelbfieberimpfungen durch.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen trägt dafür Sorge, dass die Internationalen Gesundheitsvorschriften erfüllt werden, bietet auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven reisemedizinische Beratung an und führt Gelbfieberimpfungen durch. Er berät die Institutionen der Häfen und der Schifffahrt in gesundheitlichen Fragen. Er hat das Schiffspersonal in gesundheitlichen Fragen mit Hilfen und Informationen zu unterstützen.“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Bremischen Hafенordnung**

In § 41 Absatz 7 der Bremischen Hafенordnung vom 24. April 2001 (Brem.GBl. S. 91, 237 - 9511-a-3), die zuletzt durch Verordnung vom 16. September 2009 (Brem.GBl. S. 375) geändert worden ist, werden die Worte „Hafengesundheitsamt Bremen/Bremerhaven“ durch die Worte „Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

## **E N T W U R F**

### **Bekanntmachung über die nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständige Behörde**

Vom

Der Senat bestimmt:

#### **§ 1**

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2, 3, 4, 8, 12, 13, 15, 17, 18 und 22 der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen ist der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen.

#### **§ 2**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständigen Behörden vom 18. Juli 1972 (Brem.ABl. S. 391 – 9513-e-1) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

## Begründung

### **I. Allgemeine Begründung**

#### **Zu Artikel 1**

Das Gesundheitsdienstgesetz bedarf in mehrfacher Hinsicht der Änderung, um aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen. So ist zum einen beabsichtigt, mit Wirkung zum 31.12.2011 das Hafengesundheitsamt Bremerhaven/Bremen aufzulösen und die von dieser Behörde bislang wahrgenommenen Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen. Durch diese Maßnahme sollen sowohl strukturelle Probleme in den Verwaltungsabläufen des Hafengesundheitsamtes gelöst als auch - mit der Folge nicht unerheblicher Mietkosteneinsparungen - der Auszug aus zwei angemieteten Gebäuden (je eines in Bremen und in Bremerhaven) ermöglicht werden. Diese organisatorisch und ökonomisch sinnvolle Maßnahme macht Änderungen an mehreren Bestimmungen des Gesundheitsdienstgesetzes erforderlich.

Zum anderen soll die Qualitätssicherung des bundesweit eingeführten Mammographie-Screenings dadurch verbessert werden, dass die Evaluation des Verfahrens ausgeweitet und zukünftig insbesondere auf die Auswertung sog. Intervall-Karzinome erstreckt wird. Zu diesem Zweck sind vermehrte Datenübermittlungen und -nutzungen notwendig, in die auch die beim Gesundheitsamt Bremen angesiedelte Zentrale Stelle eingebunden ist. Diese bedarf, um den sich stellenden Aufgaben gerecht werden zu können, einer erweiterten Rechtsgrundlage für die künftig vorzunehmende Datenverarbeitung, die im Gesundheitsdienstgesetz zu regeln ist.

#### **Zu Artikel 2**

Die geplante Auflösung des Hafengesundheitsamtes zieht auch eine Änderung der Bremischen Hafenordnung nach sich, welche die bisher vom Hafengesundheitsamt erfüllte Aufgabe der Mitwirkung beim Umgang mit gefährlichen Gütern im Hafenbetrieb einer anderen Behörde überträgt.

### **II. Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel 1 Nr. 1**

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) benennt die Hafengesundheitsämter als Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, die Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz wahrnehmen. Die Behördenbezeichnung „Hafengesundheitsämter“ soll ersatzlos gestrichen werden, da im Land Bremen nach der geplanten Auflösung des Hafengesundheitsamtes Bremerhaven/Bremen keine Hafengesundheitsämter mehr bestehen werden. Die bisher von dieser Behörde wahrgenommenen Aufgaben sollen zum Teil auf den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) und zum Teil auf das Gesundheitsamt Bremen übertragen werden. Da beide Stellen in § 5 Abs. 1 ÖGDG bereits als Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes benannt werden, ist eine Ersetzung der Behördenbezeichnung in § 5 Abs. 1 Nr. 3 ÖGDG nicht erforderlich. Dem LMTVet soll dabei eine Reihe unterschiedlicher Aufgaben u.a. aus dem hafenärztlichen Bereich übertragen werden. Dieser Erweiterung des

bisherigen Aufgabenspektrums des LMTVet als Behörde des Öffentlichen Gesundheitsdienstes entsprechend soll der einschränkende Nebensatz in § 5 Abs. 1 Nr. 6 ÖGDG entfallen. Schließlich entspricht die Behördenbezeichnung „Veterinärämter“ nicht mehr dem gegenwärtigen Sachstand, da mit dem LMTVet nur noch ein Veterinäramt in Bremen besteht. Die Behördenbezeichnung soll daher angepasst werden.

### **Zu Artikel 1 Nr. 2**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 beschriebene beabsichtigte Umstrukturierung notwendig wird.

### **Zu Artikel 1 Nr. 3**

Die Änderung des § 15 Abs. 1 ÖGDG soll aus zwei Gründen erfolgen:

Zum einen hat die Erfahrung der vergangenen Jahre gezeigt, dass die Erhebung des persönlichen Merkmals der Staatsangehörigkeit nicht sinnvoll ist. Dieses Merkmal ist in Bezug auf Aussagen zur gesundheitlichen Versorgung wenig aussagekräftig, da es keine Angaben darüber enthält, ob ein Mensch in Deutschland oder einem anderen Land geboren wurde und wie lange er zum Zeitpunkt der Erhebung bereits in Deutschland gelebt hat. Da somit aus dem Merkmal der Staatsangehörigkeit keine für Präventionszwecke relevanten Rückschlüsse gezogen werden können, soll es aus datenschutzrechtlichen Gründen aus der Vorschrift gestrichen werden.

Zum anderen soll der Zentralen Stelle, die beim Gesundheitsamt Bremen geführt wird, die Befugnis verliehen werden, im Rahmen von Maßnahmen der Prävention in größerem Umfang als bisher Daten zu verarbeiten und mit anderen Stellen auszutauschen. Bislang ist die Zentrale Stelle im Rahmen des Mammographie-Screenings lediglich mit der Versendung von Einladungen an teilnahmeberechtigte Frauen befasst. Die dafür benötigte Erhebung von Daten aus dem Melderegister ist von der derzeit geltenden Regelung in § 15 Abs. 1 ÖGDG umfasst. Die Notwendigkeit zur Durchführung von darüber hinaus gehenden Datenverarbeitungen, -übermittlungen und -abgleichen ergibt sich gegenwärtig vor dem Hintergrund, dass das bundesweite Mammographie-Screening verstärkt evaluiert werden soll, um u.a. sog. Intervall-Karzinome, also Karzinome, die zwischen zwei Screening-Untersuchungen auftreten, feststellen zu können. An den dafür erforderlichen Abgleichen von Daten, die von verschiedenen Stellen erhoben, genutzt und gespeichert werden, soll nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie) auch die Zentrale Stelle mitwirken. In den Aufgabenbereich der Zentralen Stelle sollen dabei insbesondere die Verschlüsselung der aus dem Melderegister erhobenen Daten und deren Übermittlung an die zur Evaluation der Einladungs- und Teilnahmequote zuständigen Stelle sowie die Zusammenführung der von verschiedenen Stellen übermittelten verschlüsselten Daten und deren Weiterleitung an das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen fallen. Zu diesem Zweck ist eine Erweiterung des § 15 Abs. 1 ÖGDG um die Berechtigung der Zentralen Stelle zur Speicherung, Nutzung, Veränderung und Übermittlung der erhobenen oder rechtmäßig empfangenen Daten erforderlich.

### **Zu Artikel 1 Nr. 4**

Die Änderung des § 15 Abs. 2 ist nach der Anpassung der Ressortzuschnitte zu Beginn der 18. Legislaturperiode zum einen erforderlich um klarzustellen, dass die Aufgabe, die für Präventionsmaßnahmen zuständigen Stellen zu bestimmen, nunmehr auf die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit übergegangen ist. Zum anderen soll eine Regelung

in das Gesetz eingefügt werden, die die Festlegung von Einzelheiten zu den erweiterten Datenverarbeitungsmaßnahmen einer Rechtsverordnung vorbehält. Hierbei ist vorgesehen, dass sich die Inhalte und das Verfahren der Datenverarbeitung weitgehend an den Vorgaben der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie orientieren sollen. Auf etwaige Änderungen der G-BA-Richtlinie kann auf diese Weise flexibel und ohne erneute Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes reagiert werden.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 5**

Nach der geplanten Auflösung des Hafengesundheitsamtes soll das Gesundheitsamt Bremen einen kleinen Teil der bisher von dieser Behörde wahrgenommenen Aufgaben übernehmen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um die reisemedizinische Beratung einschließlich der Durchführung von Gelbfieberimpfungen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 6**

Infolge der in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 dargestellten Umstrukturierung ist beabsichtigt, den größeren Teil der Aufgaben des Hafengesundheitsamtes auf den LMTVet zu übertragen. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere die reisemedizinische Beratung einschließlich der Durchführung von Gelbfieberimpfungen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven, die gesundheitliche Beratung der Hafen- und Schifffahrtseinrichtungen sowie die gesundheitliche Betreuung des Schiffspersonals. Außerdem soll der LMTVet zukünftig für die Einhaltung der Internationalen Gesundheitsvorschriften sorgen.

#### **Zu Artikel 2**

In der Bremischen Hafenordnung ist geregelt, dass dem Hafengesundheitsamt Zugriff auf das Informationssystem der Bremischen Häfen zu gewähren ist, damit es über gefährliche Güter, die zum Umschlag in das bremische Hafengebiet eingebracht werden sollen, Kenntnis erhält. Infolge der geplanten Auflösung des Hafengesundheitsamtes soll mit Artikel 2 des Änderungsgesetzes die Zugriffsberechtigung des Hafengesundheitsamtes auf den LMTVet übertragen werden.

#### **Zu Artikel 3**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

### **Begründung**

Aufgrund der geplanten Auflösung des Hafengesundheitsamtes bedarf die Bekanntmachung über die nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständigen Behörden einer Anpassung. Aus rechtsförmlichen Gründen soll diese Anpassung nicht durch das Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und der Bremischen Hafенordnung, sondern durch eine Bekanntmachung erfolgen.

Mit dem Erlass der Bekanntmachung über die nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständige Behörde und der Aufhebung der bisher geltenden Bekanntmachung soll die Überwachung der Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen von dem bisher für diese Aufgabe zuständigen Hafengesundheitsamt Bremerhaven/Bremen auf den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen übertragen werden.